



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Gr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 24. Juni.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das Strafgesetzbuch vom 14 April 1851 enthält über die Unterbrechung der Verjährung bei Vergehen und Verbrechen im § 48 folgende Bestimmung:

„Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.“

Diese Vorschrift findet sich, jedoch mit Weglassung der Worte: „oder die Verhaftung des Angeschuldigten,“ auch im Schlusse des § 339 hinsichtlich der Uebertretungen.

Die Frage, ob — abgesehen von der Verhaftung einer Person — Anträge und Handlungen der Staats-Anwaltschaft, sowie Beschlüsse und Handlungen des Richters, welche durch irgend eine strafbare Gesetzes-Uebertretung veranlaßt werden, die Verjährung auch dann unterbrechen, wenn sie nicht gegen eine bestimmte Person und nicht unmittelbar auf Eröffnung der Untersuchung gerichtet sind, ist durch ein Erkenntniß des Königlich-Ober-Tribunals vom 7. Januar d. J., welches im Justiz-Ministerialblatt, Seite 151 — 153 abgedruckt ist, bejahend entschieden worden. Von dieser Entscheidung werden die Orts-Polizei-Behörden zur Nachachtung in den geeigneten Fällen in Kenntniß gesetzt.

Duppeln, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung.

Nro. 70. Wegen der Anzeigen über ansteckende Krankheiten.

Die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 emanirten sanitätspolizeilichen Vorschriften enthalten im § 9 die allgemeine Bestimmung:

daß alle Familienhäupter, Haus und Gastwirthe und Medizinal-Personen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen drohender ansteckender Krankheiten, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, welche Verpflichtung auch der Geistlichkeit obliegen soll, sobald dieselbe von dergleichen Fällen Kenntniß erlangt.

Diejenigen ansteckenden Krankheiten, bei welchen das Gesetz die vorermähnte Anzeige unerlässlich fordert, sind: die Cholera, der Typhus, die bössartige sich epidemisch verbreitende Ruhr, die

ächten und modificirten Menschenpocken, das epidemische Auftreten der Masern, des Scharlachs und der Röheln.

Bei der Syphilis und Krätze sind die Anzeigen an die Orts-Polizei-Behörden nicht ohne Unterschied erforderlich, sondern nur alsdann, wenn nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind, in diesen Fällen ist aber der betreffende Arzt dazu verpflichtet und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit Strafe geahndet werden.

Außerdem haben die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, wenn sie syphilitisch angestechte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit unvermögende Personen, von deren Leichtsinne eine weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Auffuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben und die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maaßregeln getroffen werden können.

Neustadt, den 22. Juni 1853.

Der königliche Landrath.

Nro. 71. Betr. die Einsammlung der Collectengelder für die schlesischen Taubstummen-Unterrichts-Anstalten.

Die Gemeinde-Vorstände und Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, die Einsammlung der Haus-Collectengelder für die schlesischen Taubstummen-Unterrichts-Anstalten in vorgeschriebener Weise zu bewirken und bis zum 15. August c. entweder die eingesammelten Beträge zur Kreis-Steuer-Kasse hierselbst abzuführen oder negativ zu berichten. Gegen säumige Ortsbehörden soll demnächst mit Absendung von Strafboten verfahren werden.

Neustadt, den 19. Juni 1853.

Der königliche Landrath.

Nro. 72. Betr. die Aufnahme der Hornvieh-Assicuranz-Cataster.

Unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Befugung vom 19. Mai c. (Stück 21 S. 68) veranlasse ich die Ortspolizeibehörden des Kreises für die zweifache Anfertigung der Hornvieh-Assicuranz-Nachtrags-Cataster pro 1853/54 zu sorgen und mir dieselben bis zum 15. Juli c. einzusenden. Die bis dahin nicht eingegangenen Cataster müßte ich durch Strafboten einholen lassen.

Neustadt, den 22. Juni 1853.

Der königliche Landrath.

Nro. 73. Betr. die Gründung neuer Ansiedelungen.

Zur Verhinderung neuer Ansiedelungen in den Ortschaften des Kreises, wodurch den Gemeinden Lasten aufgebürdet werden, bringe ich nachfolgende Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 24. Mai 1853 den Dominien und Gemeinden zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Der § 27 erstallegirten Gesetzes schreibt vor:

„Die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Aufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend belegen ist und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelt eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel zu versagen.“

und der § 11 des Ergänzungs-Gesetzes vom 24. Mai d. J.:

„Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im § 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845

angegebenem Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung auch in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindeglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen."

Neustadt, den 22. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Nro. 74. Betr. die Unterbringung der Taubstummen.

Im Auftrage der vorgesetzten Königlichen Regierung soll zur Unterbringung derjenigen taubstummen Kinder aus dem Kreise in Taubstummen-Unterrichts-Anstalten, deren Hilfsbedürftigkeit und Bildungsfähigkeit nachgewiesen werden kann, eine Nachweisung dieser Taubstummen, enthaltend die Rubriken: 1. Wohnort, 2. Vor- und Zunamen des Taubstummen, 3. Namen und Stand der Eltern, 4. Alter, Religion und Vermögens-Verhältnisse des Taubstummen, 5. Was über den Ursprung der Krankheit bekannt ist, 6. Auskunft über die Bildungsfähigkeit, eingereicht werden.

Die Ortsgerichte nachgenannter Gemeinden, in welchen sich taubstumme Personen befinden, haben mir innerhalb 14 Tagen diese Nachweisung, welche in der Rubrik 6 der betreffende Herr: Ortsgeistliche oder Schullehrer auszufüllen und mit zu vollziehen haben wird, einzureichen:

Die Ortsgerichte zu Altzülz, Celline, Ehrzels, Dittersdorf, Dittmannsdorf, Dobersdorf, Dziedzülz, Dziedzülz-Neuhütte, Schloßgemeinde Ober-Glogau, Kramelau, Kröschendorf, Kunzendorf, Kuttendorf, Langenbrück, Leuber, Polnisch-Müllmen, Neudorf, Deutsch-Kasselwitz, Polnisch-Kasselwitz, Riegersdorf grfl., Riegersdorf Anthl., Rzeptsch, Schmitsch, Schnellewalde, Schreibersdorf, Schweinsdorf, Schwesterwitz, Steinau, Ewardawa, Wilkau und Wiese grfl.

Neustadt, den 22. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

### Polizeiliche Nachrichten.

Stedbrief. Der durch das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts hier selbst vom 14. April c. zur correctionellen Detention rechtskräftig verurtheilte ehemalige Dekonom Anton Kotter aus Konzniß ist nach verbüßter Gefängnißstrafe daselbst nicht eingetroffen. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt, weshalb ich die Ortsbehörden und die Königl. Gensdarmen des hiesigen Kreises anweise, auf den ic. Kotter zu invigiliren und ihn im Betreffungsfall an mich abzuliefern.

Neustadt, den 20. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Stedbrief. Der Landwehrmann und Einlieger Franz Christ, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, zu Zülz geboren, soll eine ihm wegen Diebstahls auferlegte 14tägige Gefängnißstrafe verbüßen. Derselbe hat sich aus seinen früheren Wohnorten Ellguth bei Zülz, Nieder-Hermisdorf bei Bielitz und Ober-Hermisdorf bei Weidenau, unbekannt wohin, entfernt und dadurch der Strafvollstreckung entzogen.

Um deshalb fordere ich die Polizeibehörden und Königlichen Gensdarmen auf, die Habhaftmachung des ic. Christ sich angelegen sein zu lassen und event. seine Einlieferung an das hiesige Königliche Kreis-Gericht zu bewirken.

Neustadt, den 22. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Stedbrief. Die unverehlichte Hedwig Swainsky aus Klein-Strehlitz, welche zur Correctionshaus-Detention verurtheilt und am 5. d. M. von Cosel aus nach ihrem Hörigkeitsorte gewiesen worden ist, soll daselbst noch eintreffen und treibt sich wahrscheinlich in der Umgegend umher. Um deshalb fordere ich die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises auf, die Habhaftmachung der unv. Swainsky sich angelegen sein zu lassen und dieselbe event. mittelst Transports hierher einzuliefern. Die

Die ic. Zwainšky ist katholisch, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe, unterster Statur, ohne besondere Kennzeichen und spricht polnisch und deutsch.

Neustadt, den 22. Juni 1853.

Der königliche Landrath.  
Berlin.

**Bekanntmachung.**

Die Erndtferien in diesem Jahre beginnen bei dem unterzeichneten Gericht mit dem 21. Juli und dauern bis zum 1. September. Während dieser Zeit kommen nur diejenigen Geschäfte zur Bearbeitung, die gesetzlich einer Beschleunigung bedürfen, und auf diese Gegenstände dürfen sich auch nur die Gesuche bei unserem Wochendeputirten erstrecken. Auch müssen die einzureichenden Eingaben ausdrücklich als **Ferial-Sachen** bezeichnet sein.

Neustadt, den 16. Juni 1853.

Königliches Kreis-Gericht,

Vom 21. bis 27. Juni c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard 1 Pfd. 2 Etk. Brod, u. 18 Etk. Semmel,	R. März — Pfd. 30 Etk. Brod u. 18 Etk. Semmel.
M. Czichon 1 " 1 " " " — " "	Jos. Dbrich 1 " 3 " " " — " "
Peter Slinka 1 " — " " " 24 " "	J. Prochasel — " 30 " " " 18 " "
Frz. Görlich 1 " — " " " 20 " "	E. Schneider — " — " " " 21 " "
Joh. Klose 1 " 2 " " " 18 " "	Jos. Thiel — " 28 " " " 20 " "
A. Kosubek 1 " 2 " " " 20 " "	Schwanzler 1 " 2 " " " 18 " "
E. Kapal — " 30 " " " 18 " "	B. Frobels 1 " 3 " " " 20 " "

Ober-Glogau, den 20. Juni 1853.

Der Gemeinde-Vorstand.

In Zülz verkaufen vom 22. bis 29. Juni c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

Jos. Bartel 1 Pfd. 11 Etk. Brod, u. — Etk. Semmel.	Leop. Gornig 1 Pfd. 8 Etk. Brod, u. 24 Etk. Semmel.
Carl Bittner 1 " 6 " " " 22 " "	Ant. Hampel 1 " 5 " " " 22 " "
Gerson Forell 1 " 6 " " " 24 " "	Am. Kaptsch 1 " 6 " " " 22 " "
B. Langer 1 " 8 " " " 24 " "	Aug. Spottke 1 " 4 " " " 20 " "

Zülz, den 23. Juni 1853.

Der Gemeinde-Vorstand.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.**

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 21. Juni 1853.			Ober-Glogau, den 17. Juni 1853.			Zülz, den 20. Juni 1853.		
		Höchster. rtt. sg. pf.	Mittler. rtt. sg. pf.	Niedrigst. rtt. sg. pf.	Höchster. rtt. sg. pf.	Mittler. rtt. sg. pf.	Niedrigst. rtt. sg. pf.	Höchster. rtt. sg. pf.	Mittler. rtt. sg. pf.	Niedrigst. rtt. sg. pf.
1.	Weizen . . . . .	2 9	2 3	1 27	2 5	2 2	2 —	2 5	2 2	6 2
2.	Roggen . . . . .	1 26	1 22	1 18	1 22	1 20	1 18	1 22	6 1	1 18
3.	Gerste . . . . .	1 8	1 6	1 4	1 11	1 9	1 7	1 10	1 6	1 7
4.	Hafer . . . . .	— 29	6 —	25 9	— 1	5 1	— 1	— 1	— 1	— 1
5.	Erbsen . . . . .	2 —	—	—	2 1	— 2	— 1	29 —	— 1	28 —
6.	Heiden . . . . .	1 17	6 —	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln . . . . .	— 25	—	—	— 26	— 25	— 24	—	—	—
8.	Heu, pro Centner.	— 20	—	—	— 25	— 22	— 20	— 25	— 23	— 22
9.	Stroh, pro Schof.	4 20	—	—	—	— 4	—	—	— 4	— 5

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß's Nachfolger: H. Kaupach.